

REGIERUNGSRAT

27. Mai 2026

26.72

Postulat betreffend Lernen aus Femiziden: Standardisiertes indikatorengestütztes Monitoring und interdisziplinäre Reviews vom 10. März 2026 von Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Gemäss dem Postulat soll der Regierungsrat aufzeigen, wie und bei welchen zuständigen Stellen ein standardisiertes Monitoring von Femiziden eingeführt sowie ein Massnahmenplan für systematische, interdisziplinäre Reviews nach schweren Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking erarbeitet werden kann.

1. Bestrebungen auf Bundesebene betreffend Monitoring

Auf Bundesebene ist gegenwärtig das (24.3782) Postulat "Machbarkeitsstudie bezüglich statistischer Erfassung von Femiziden" von Nationalrätin Sibel Arslan hängig. Dieses wurde vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und am 19. März 2025 vom Nationalrat angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie, um zu eruieren, ob und wie die Empfehlung der UNO zur statistischen Erfassung von Femiziden in der Schweiz umgesetzt werden kann. In der statistischen Erfassung sollen Definition und Kriterien des Begriffs "Femizid" der UNO übernommen werden. Es soll vom Bund zudem geprüft werden, welche Institutionen wie beispielsweise Gesundheitseinrichtungen und Sozialdienste neben der Kriminalstatistik in diese Datenerhebung eingebunden werden.¹ Der entsprechende Bericht des Bundesrats liegt gegenwärtig noch nicht vor. Gemäss aktuellem Kenntnisstand wird er voraussichtlich Ende 2027 vorliegen.²

Dass der Bund diesbezüglich tätig wird, wird vom Regierungsrat begrüsst und ist auch folgerichtig. Der Aufbau eines solchen Monitorings beim Kanton wäre schon deshalb nicht sinnvoll, weil der Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone in diesem Themenbereich nicht gewährleistet ist. Das Monitoring könnte somit ausschliesslich für Fälle aus dem Kanton Aargau

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243782>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20254848>

betrieben werden. Eine Berücksichtigung von Fällen aus anderen Kantonen, wie es das Postulat anregt, wäre nicht möglich.

2. Bestrebungen im Bereich der schweizweiten Zusammenarbeit

Weitere Bestrebungen zur Verhinderung von Femiziden laufen im Bereich der schweizweiten Zusammenarbeit. Der für die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zuständige Ausschuss, bestehend aus Vertretungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, legte im Juni 2025 drei dringliche Massnahmen vor. Neben der Entwicklung regionaler Lösungen zur Schliessung von Lücken bei Schutz- und Notunterkünften und der Verstärkung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen wird als dritte Massnahme an der Einführung einer systematischen interinstitutionellen Analyse von Femiziden gearbeitet.³ Ergänzend hat der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im September 2025 beschlossen, eine Überprüfung der bestehenden Qualitätsstandards für das kantonale Bedrohungsmanagement vorzunehmen. Damit soll die Aufarbeitung von Femiziden unter Einbezug aller relevanten Behörden zusätzlich gestärkt werden. Ebenso genehmigte der Vorstand ein Projekt zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen gegen häusliche Gewalt.⁴ Entsprechende Erkenntnisse werden im Herbst 2026 erwartet.

3. Bestehende kantonale Massnahmen

Der Kanton Aargau hat im Rahmen der Umsetzung der Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wichtige Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt beschlossen und zum Teil bereits umgesetzt. Schwerpunkte sind die Prävention und die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen. Zuständig für die Umsetzung ist die Fachstelle Häusliche Gewalt.⁵

Die Kantonspolizei hat bereits vor einiger Zeit auf die Risikolage im Bereich der häuslichen Gewalt und der Intimpartnergewalt reagiert und einen verbindlichen Interventionsprozess für Fälle häuslicher Gewalt geschaffen. Jeder Einsatz wird strukturiert erfasst und die Erkenntnisse werden dokumentiert. Die von der Polizei gemachten Feststellungen werden binnen 48 Stunden an die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt sowie an die Wohngemeinde und im Bedarfsfall an die Staatsanwaltschaft, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Opferhilfe und weitere zuständige Stellen versendet. Das Bedrohungsmanagement steht dabei in engem Austausch mit diesen Partnern und unterstützt die koordinierte Risikobeurteilung und Massnahmenplanung. Die Kantonspolizei Aargau weist die Fallzahlen von Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gesondert aus.⁶ Ebenfalls informieren die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien im Jahresbericht "Polizeiliche Sicherheit" über Fälle häuslicher Gewalt.⁷

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat sieht aufgrund der aufgezeigten Bestrebungen und den bereits bestehenden Massnahmen keinen Mehrwert für die Einführung eines Monitorings von Femiziden und eines entsprechenden Massnahmenplans auf kantonaler Ebene. Insbesondere ist er der Auffassung, dass ein solches Monitoring schweizweit erfolgen muss und eine auf den Kanton Aargau beschränkte Lösung nicht sinnvoll ist. Er beantragt deshalb die Ablehnung des Postulats.

³ https://www.admin.ch/de/newsb/rN-yGtnBa_SkjJ8KTAXw4

⁴ https://www.kkjpd.ch/?action=get_file&language=de&id=35&resource_link_id=133

⁵ <https://www.ag.ch/de/themen/soziales-gesellschaft/haeusliche-gewalt>

⁶ https://www.ag.ch/de/themen/staat-politik/statistik/publikationen-und-analysen?dc=9504d1b5-6815-44e2-87d6-9e5b959cbcce_de

⁷ <https://www.ag.ch/de/themen/sicherheit/kantonspolizei/organisation/statistik?jumpto=Njc1ODMwMC8xYU1MTZlOS00YjMyLTRlZDYOTN-mOS05N2RhOTI3ZDdlN2M>

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.–.

Regierungsrat Aargau